



Gemeinde Hartberg Umgebung

Schildbach 200
8230 Hartberg Umgebung
E-Mail: gde@hartberg-umgebung.gv.at

Telefon: 03332/62849
Telefax: 03332/628494
Internet: www.hartberg-umgebung.at

Schildbach, am 28.09.2020

Sehr geehrte Gemeindebewohnerinnen!
Sehr geehrte Gemeindebewohner!

Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark - Heizperiode 2020/21

Richtlinien für den Erhalt des Heizkostenzuschusses:

Pro Haushalt kann ein Ansuchen auf Gewährung des Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2020/21 **ab 01. Oktober 2020 bis 29. Jänner 2021** im Gemeindeamt Hartberg Umgebung gestellt werden. Der Heizkostenzuschuss beträgt € 120,- für alle Heizungsanlagen. Voraussetzung für die Gewährung des Heizkostenzuschusses ist, dass das anrechenbare Haushaltseinkommen (ist anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt gemeldeter Personen mit Hauptwohnsitz) die festgelegten **Einkommensobergrenzen** nicht übersteigt.

- für Ein-Personen Haushalte € 1.286,-
- für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften € 1.929,-

Anmerkung: Für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind erhöht sich die Einkommensobergrenze um € 386,-.

Der **Nachweis** über den Bezug der Familienbeihilfe und der **aktuelle Kontoauszug** über die **Auszahlungshöhe** sind vorzulegen.

Bitte beachten: Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind!

Grundsätzlich **keinen** Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben all jene Personen, die einen Anspruch auf die „Wohnunterstützung“ haben (Hauptmietvertrag).

Das monatliche Haushaltsnettoeinkommen aller im Haushalt mit Hauptwohnsitz lebenden Personen wird wie folgt errechnet: Monatliches Einkommen mal 14 dividiert durch 12.

Bei selbständiger Tätigkeit, **Einkünften aus Gewerbebetrieb** und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der **Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen**, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide **dieser Jahre vorzulegen**.

Für Landwirte werden vom letztgültigen Einheitswertbescheid 45 % herangezogen (davon 1/12).

Anmerkung: EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (1/12 der Jahresförderung).

Alle Einkommensnachweise sind bei der Antragstellung mitzubringen:

Monatslohnzettel (**nicht älter als 6 Monate**), **Einkommensteuerbescheide (der letzten drei Wirtschaftsjahre)**, Einheitswertbescheid, **EU-Förderungen**, Pachtverträge, Pensions- bzw. Rentenabschnitte, Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld, Wochengeld, Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern bzw. der gewerblichen Wirtschaft, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss, Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld, Einkünfte von Zeitsoldaten jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge, Sozialhilfe (wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient – somit nicht z.B.

Bitte wenden!

Spitalskosten), Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 9 Stmk. Behindertengesetz, Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung, erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene EhegattInnen, erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder, Lehrlingsentschädigung, Bundes- und Landesstipendien, Studienbeihilfe, Familienbeihilfe, Kindergartenbeihilfe, Taggeld von Präsenzdienern und Zivildienern, **Übergabsvertrag**, etc.

NICHT als Einkommen gelten: Pflegegeld, erhöhte Familienbeihilfe, Ruhegeld für Pflegeeltern, Pflegeelterngeld, Einkommen von Personen die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes hauptwohnsitzlich gemeldet sind, Heimopferrente.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister

Herbert Rodler eh.